

Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Deutschland

Josef Biersack, SVLFG, Kassel

I. Errichtung eines Bundesträgers

Zum 1.1.2013 sind die ehemaligen neun selbstständige Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der Sozialversicherung für den Gartenbau und der LSV-Spitzenverband in der **SVLFG** (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, www.svlfg.de) aufgegangen. Anlass war ein Auftrag des Gesetzgebers zur Umstrukturierung an die Organe der Selbstverwaltung. Der Sitz der Hauptverwaltung ist Kassel, es werden neun Geschäftsstellen und weitere Verwaltungsstellen betrieben. Die Geschäftsstellen befinden sich an den Sitzen der ehemaligen Träger.

Ziele der Umstrukturierung sind

- Modernisierung der Organisationsstruktur
- Stärkung der Solidargemeinschaft
- Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes
- Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen
- Bundesweite Angleichung der Beiträge in der LBG und LKK

**In der SVLFG sind
Berufsgenossenschaft + Alterskasse
+ Pflegekasse + Krankenkasse
zusammengefasst.**

Die SVLFG besteht aus **Vertreterversammlung, Vorstandschaft** und **Geschäftsführung**.

Die Vertreterversammlungen 2013 fassten bereits Beschlüsse, die grundsätzliche Zielvorgabe ist:

Gleiche Betriebe sollen gleiche Beiträge zahlen.

Aber:

Die Bescheide, auch wenn sie rechtlich einwandfrei erstellt wurden, sind das Ergebnis einer hoch komplexen Umverteilung und für die Beitragszahler in der Regel praktisch nicht nachvollziehbar.

II. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Nach wie vor fließen umfangreiche Bundesmittel in die Kassen der BG, um die Belastungen abzufedern. Die Beiträge sollen sich jedoch neu zusammensetzen, und zwar aus einem **Grundbeitrag** und einem **Risikobeitrag**. (In Bayern wurde früher kein Unterschied zwischen Ackerland und Grünland: gemacht „Der Acker soll solidarisch mit dem Grünland sein“.)

Grundbeitrag:

Er soll die nicht-risikobezogenen Aufwendungen (Verwaltungs- und Vermögensaufwendungen, Präventionskosten abzüglich Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren sowie Vermögenserträgen) abdecken.

Ermittlung des Grundbeitrags:

Es gibt jeweils einen Mindest- und Höchstgrundbeitrag, beginnend bei 10 BER (2013: 60 Euro) bis zu maximal 350 BER (2013: 269,57 Euro), jeweils in Abhängigkeit von den einzelnen Berechnungseinheiten des Unternehmens, dem Hebesatz und einem Korrekturfaktor.

Risikobeitrag:

Der Risikobeitrag soll das **tatsächliche Unfallrisiko** in den Betrieben wiedergeben.

**Mehr Arbeit bedeutet
nicht immer mehr Risiko und auch
nicht immer mehr Unfälle.**

Würde man alle Betriebe völlig gleich behandeln, würde dies das Solidaritätsprinzip einer gesetzlichen Versicherung überfordern. Deshalb werden die jeweils in den verschiedenen Produktionsverfahren anfallenden Unfall-Lasten diesen zugeordnet und so Risikogruppen gebildet, in denen vergleichbare Produktionsverfahren zusammengefasst werden. Diese Risikogruppen müssen groß genug sein, um sich selbst ausreichend decken zu können, damit es nicht ständig zu Beitragsschwankungen

kommt. Trotzdem unterscheiden sich die Beiträge je nach Regionen, da einige Gebiete noch Sonder-vermögen aus den alten Strukturen einbringen. Außerdem gibt es diverse Härtefallregelungen.

In die Ermittlung fließen ein:

- **der „geschätzte“ Arbeitsbedarf**
- **die verschiedenen Produktionsverfahren**
- **Anzahl der Tiere/Größe der Fläche**

Der Verlauf ist degressiv und berücksichtigt die unterschiedliche Unfall-Last durch Bildung von insgesamt **16 Risikogruppen**.

Arbeitsbedarf:

Angerechnet werden nicht die tatsächlich im Betrieb anfallenden Stunden, sondern ein sogenannter → Standardisierter Arbeitsbedarf:
→ wieviel Arbeit wird im Durchschnitt je Hektar und Tier im Jahr benötigt
→ der Arbeitsbedarf ist degressiv
→ spezifischer Arbeitsbedarf wird für insgesamt **44 verschiedene Produktionsverfahren** angesetzt

Für Landschafts/Gartenbau, Lohnunternehmen und Gartenbauliche Intensivkulturen gilt außerdem eine besondere Beitragsberechnungsgrundlage, für diese gilt als Beitragsmaßstab der Arbeitswert (berücksichtigt die Lohnsumme und pauschale Arbeitswerte pro Arbeitstag).

Die Zielvorgabe bleibt immer:

Gleiche Betriebe sollen gleiche Beiträge zahlen.

Überblick über die Risikogruppen

I Bodenbewirtschaftung

1. Ackerbau
2. Grünland
3. Geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen
4. Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume
5. Weinbau
6. Forst

II Tiere

1. Unternehmen der Rinderhaltung
2. Unternehmen der Schweinezucht/-mast
3. Unternehmen der Pferdehaltung incl. Pferdehaltungen in Nebenunternehmen
4. Unternehmen der sonstigen Tierhaltung (Geflügel, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Wildtierhaltung) sowie Binnenfischerei und Imkerei

III Sonstige Unternehmen

1. Lohnunternehmen einschließ. Garten- und Landschaftsbau
2. Jagden

In Folge der Umstrukturierung haben sich von 2012 auf 2013 für einzelne Risikogruppen die LBG-Beiträge erhöht. Das hat verschiedene Ursachen, u.a. geringere Bundesmittel, zusätzlichen Finanzbedarf, einen veränderten Arbeitsbedarfsmaßstab und die Bildung „neuer“ Risikogruppen, die ihre Unfallast selbst tragen müssen und vorher in unterschiedlichen Risikogruppen befanden, in denen sich die Unfallast auch auf andere Bereiche verteilte (z.B. Rinder, Pferde).

III. Landwirtschaftliche Krankenkasse

Zur Ermittlung der Beiträge zur LKK hat die Vertreterversammlung am 22. März 2013 beschlossen, einen „korrigierten Flächenwert“ einzuführen (eine Kappung der Hektarwerte wurde abgelehnt):

Der gesamte **Finanzbedarf** erhöht sich 2014 um 59 Millionen, für 2015 voraussichtlich um etwa 6 Millionen. Insgesamt ergibt sich für 2014 eine deutliche Anhebung der Beiträge, die LKK ist aber nach wie vor sehr attraktiv gegenüber anderen gesetzlichen Kassen.

Auch für freiwillig Versicherte gibt es 2014 eine erhebliche Beitragssteigerung, aber der Beitragssatz von 12% ist immer noch sehr attraktiv gegenüber anderen Gesetzlichen Kassen.

Das **Sondervermögen** der ehemaligen selbstständigen Versicherungsträger dient – soweit vorhanden - zur Gestaltung der während der Übergangszeit erfolgenden Angleichung der Beiträge, verwendet werden kann es daher nur für Pflichtversicherte.

IV. Landwirtschaftliche Alterskasse

- Der Beitrag zur Alterskasse wird mit der „Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr ...“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.
- Dabei orientiert er sich am voraussichtlichen Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung.
- 2015 beträgt er 230 Euro (194 Euro Ost) und ist unabhängig von der Unternehmensgröße für alle Unternehmer und Ehegatten gleich.
- Soweit die Beiträge die Ausgaben der Alterskasse nicht decken, trägt der Bund den Unterschiedsbetrag (Defizithaftung).
- Bis zu einem Einkommen von 15.500 Euro (31.000 verheiratete) wird auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt. Dieser ist nach Einkommensklassen gestaffelt.
- Ab einem außerlandwirtschaftlichen Einkommen von über 400 €/Monat kann man sich von der Beitragspflicht befreien lassen (z.B. ALG II, Versicherungspflichtige Beschäftigung, Rentenversicherungspflicht wegen Kindererziehung, Pflege).

V. Vereinheitlichte Mindestgrößen

Sowohl in der AdL als auch in der LKV begründet das Erreichen einer festgesetzten Mindestgröße die Versicherungspflicht als Unternehmer. Im Zuge der Reform wurden ab 2014 die Mindestgrößen in der AK und KK vereinheitlicht.

Weitere Auswirkungen:

- Berechnung des zulässigen Flächenrückbehalts bei der Betriebsabgabe im Zusammenhang mit einem AK-Rentenanspruch
- Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Kleinunternehmer in der LKV (mind. ½ Mindestgröße + Erwerbseinkommengrenze)
- Relevanz für die LUV-Bundesmittelgewährung (wenn der zu zahlende LUV-Beitrag geringer als 305 € ist)

Besitzstandswahrung bei der LAK:

Personen (BU, Ehegatte), deren Versicherungspflicht als Folge einer durch die LAK erfolgten Festsetzung der Mindestgröße endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.

Besonderheit bei Eintritt der Versicherungspflicht:

Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der neuen Mindestgröße ist möglich. Befreiungsvoraussetzungen nach § 3 ALG müssen dazu nicht erfüllt sein. Wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die neue Mindestgröße überschritten, tritt erneut Versicherungspflicht ein.

Eine **Besitzstandswahrung entfällt bei der LKK:** die Versicherungspflicht zur LKK entfällt für Personen, deren Unternehmen die neue Mindestgröße ab 01.01.2014 nicht mehr erreichen.

Entsprechend gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten für Betroffene - Eintritt der Versicherungspflicht als sog. landw. Kleinunternehmer, alternativ eine freiwillige Versicherung (die LKV ist vergleichsweise günstig) oder eine private Krankenversicherung. Die jeweiligen Optionen sollten aber **unbedingt** mit einer **Beratungsstelle** abgeklärt werden: die Materie ist höchst komplex und dort sitzen die wirklichen Fachleute.

Fazit:

Ein berufsständisches Sondersystem LSV ist sinnvoll und zielführend, denn es

- **ermöglicht eine besondere politische Behandlung** (Einsatz von Steuermitteln / Beitragsbemessung)
- **berücksichtigt unternehmensspezifische Sicherungsinteressen** (finanzielle Teilsicherung → begrenzte Beitragslast)
- **kann spezielle Bedürfnisse abdecken** (Betriebs- und Haushalts-hilfe / Unternehmer-/Ehegatten-Versicherung)
- **sichert die berufsständische Einflussnahme** (Leistungsgrundsätze / Beitragsgestaltung / Organisation ...)
- **bietet soziale Absicherung** aus einer Hand.

----- Teil 2 -----

Ist die agrarsoziale Sicherung in Deutschland zukunftsfähig? (Was) können wir von unseren Nachbarn lernen?

Dr. Peter Mehl, Thünen-Institut für Ländliche Räume, Braunschweig

1. Die verschiedenen (agrar)sozialen Welten in der EU

Soziale Sicherung in der EU

In der Regel sind Sach- oder Geldleistungen im Alter, bei Krankheit, Tod des Ernährers, Invalidität, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit in den sozialen Sicherungssystemen abgedeckt. Je nach System sind entweder nur Arbeitnehmer, oder alle Erwerbstätigen (also Arbeitnehmer und Selbständige), oder alle Bürger bzw. Einwohner versichert. Es gibt je nach Land eine staatliche, öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaft mit Einheitsversicherung, branchen- oder gruppenbezogenen Systemen. Allein Spanien und Italien haben ein einheitliches soziales Sicherungssystem für alle Selbständigen. Ein Sondersystem für die Landwirtschaft gibt es in Deutschland, Österreich, Frankreich, Finnland, Griechenland und Polen. In den anderen Ländern der EU gelten einheitliche soziale Sicherungssysteme für alle Erwerbstätigen bzw. für alle Einwohner.

2. Das niederländische System als Beispiel für ein integriertes System

In den Niederlanden gibt es ein Nebeneinander von Volksversicherungen und der für Deutschland typischen, primär auf Arbeitnehmer ausgerichteten Sozialversicherung. Auch Landwirte sind in diese Volksversicherungen einbezogen. Sie decken Alterssicherung, Hinterbliebenensicherung, langfristige Krankheitskosten (z.B. Pflege) und allgemeine Krankheitskosten - nicht jedoch die Folgen von

Invalidität: dafür müssen Landwirte in den NL privat vorsorgen. Insgesamt hat das soziale Sicherungssystem in den Niederlanden einen völlig anderen Aufbau als das deutsche:

Alterssicherung (Einheitsrente): Alle lohnsteuerzahlenden Einwohner unter der Altersgrenze sind versichert, die Rente ist pauschal, ohne Bezug zum ehemaligen Erwerbseinkommen. Die Grund-Rente beträgt derzeit 1074,25 € (mit verschiedenen Abstufungen je nach Familienkonstellation). Finanziert wird sie jedoch einkommensabhängig und ergänzt durch Steuermittel.

Krankenversicherung (Kopfpauschale/Bürgerversicherung): Alle Einwohner der Niederlande müssen eine Krankenversicherung abschließen bei einem Versicherer eigener Wahl. Hierbei sind nur Basisleistungen vorgesehen, 95% aller Niederländer haben deshalb eine private Zusatzversicherung abgeschlossen. Die KV-Beiträge sind einheitlich („Kopfpauschale“). Zusätzlich wird ein einkommensabhängiger Beitrag für staatliche Fonds zum Risikostrukturausgleich für die Versicherungen erhoben. Einkommensschwache erhalten staatliche Zuschüsse zur Versicherungsprämie. Die Krankenversicherer sind private Unternehmen, die einerseits Gewinn erzielen dürfen, andererseits strengen staatlichen Rahmenvorgaben unterworfen sind.

Ersatzkräfte für den Krankheitsfall (Landwirt oder Ehegatte): Keine gesetzliche Regelung, aber es gibt private Versicherungen, bei denen sich Landwirte gegen Arbeitsunfähigkeit versichern lassen können (Ersatzkraft garantiert). Das funktioniert - trotz hoher Prämien und Selbstbeteiligung sind 80-90% der Betriebe so abgesichert.

Grundsätzlich sind soziale Sicherungssysteme meist in langen Prozessen gewachsen, nur einzelne Ideen über Ländergrenzen hinweg zu übertragen funktioniert meist nicht.

3. Grundzüge der deutschen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

In der AdL versicherter Personenkreis:

Landwirtschaftliche Unternehmer, Ehegatten und hauptberuflich mitarbeitende Familienarbeitskräfte in Betrieben ab Mindestgröße (> 8 ha seit 2013).

Leistungsvoraussetzung: 180 Monate Wartezeit und Hofabgabe (→ Hofabgabeklausel HAK). Das Leistungsspektrum ist angelehnt an die Deutsche Rentenversicherung, schließt im Gegensatz zu dieser aber eine Betriebs- bzw. Haushaltshilfe ein. Der Regelbeitrag kann bei geringem Einkommen auf Antrag reduziert werden.

Durchschnittliche Rentenhöhe 2013: Landwirte 448 €/Monat, Ehegatten 290 €/Monat.

Vergleich zwischen AdL und DRV

	Regelbeitrag pro Monat	Rente nach 40 Jahren Beitragszahlung
Landwirt (AdL)	227 €	519,56 €
Handwerker (DRV)	509,36 €	1125,60 €

Ausgaben im Jahr 2013	Alterssicherung der Landwirte AdL	Deutsche Rentenversicherung DRV
Gesamtsumme	2,8 Mrd. €	263,9 Mrd. €
Davon Beiträge	610 Mio. € (21,7%)	193 Mrd. € (73,1%)
Davon Bundesmittel	2,19 Mrd. € (78,3%)	71 Mrd. € (26,9%)

Das Gesamt-Defizit wird vom Bund aus Steuermitteln abgedeckt. Deren Anteil hat sich seit 1958 (ca. 50 : 50) auf ein Verhältnis von ca. 77 : 23 (Steuermittel zu Beitragsanteilen) im Jahr 2013 erhöht.

4. Reform der Alterssicherung der Landwirte 1995

1995 wurde eine Reform in Angriff genommen – das gesamte System war aufgrund struktureller Verschiebungen instabil geworden und musste dringend reformiert werden, um es erhalten zu können. Die grundlegende Frage dabei war: wer trägt die Anpassungslasten?

Die Versicherten über höhere Beiträge, die Steuerzahler (Bundeszuschüsse) oder sollen Leistungen gekürzt werden?

Ergebnis:

Die AdL wurde an die allgemeine Rentenversicherung angelehnt. Die garantierte Defizitdeckung des Bundes stabilisiert das System, eine Abschwächung der sozialen Sicherungsfunktion und ein Verlust von großen Vorteilen gegenüber der DRV mussten dabei aber in Kauf genommen werden (Aufgrund der einkommensabhängigen Beitragszuschüsse erhalten Mitglieder der AdL unter Umständen immer noch deutlich mehr Rente pro Euro bezahltem Monatsbeitrag als ein Versicherter in der DRV).

Die Hauptlast der Reform tragen die künftigen Altenteiler, es profitieren die aktiven Beitragszahler und der Bund. Ohne die Reform wären in jedem Fall sowohl die Einheitsbeiträge als auch die erforderlichen Bundeszuschüsse zwischen 1995 bis 2010 ganz erheblich gestiegen.

5. Der Streit um die Hofabgabeklausel

Rentenansprüche werden bei Erreichen der Altersgrenze völlig versagt, wenn der Berechtigte den Hof nicht abgibt. Das scheint besonders problematisch, weil in absehbarer Zeit die Nachkriegsjahrgänge die Regelaltersgrenze erreichen und diese Landwirte in mehr als 50 % der Fälle keinen sicheren Hofnachfolger mehr haben. Landwirte mit gut laufenden, überdurchschnittlich großen Betrieben haben kaum Probleme mit der Hofabgabeklausel, weil es in diesen Betrieben immer einen Nachfolger gibt, der einen solchen Betrieb weiterführen will und kann. Aber die eher kleinen Höfe mit wenig Fläche stehen oft vor der schweren Entschei-

dung, weiterzumachen oder aufzugeben, weil Hofnachfolger fehlen.

→ **Einerseits** gilt die HAK als wichtige strukturpolitische Maßnahme, weil sie Flächen von auslaufenden Betrieben frühzeitig auf den Markt zwingt bzw. einen frühen Zugriff anderer Betriebe auf diese sichert.

→ **Andererseits** gilt sie mittlerweile vielen als unverhältnismäßige Bevormundung und Grund für eine drohende Altersarmut auf den Höfen, da besonders in Gebieten mit niedrigen Pachtpreisen die Rente zusammen mit dem Pachterlös kein gutes Auskommen im Alter sichern kann. Ehemalige Landwirte im Rentenalter weisen auch deshalb die geringsten Einkünfte unter allen Selbstständigen auf, weil andere Selbstständige neben dem Rentenbezug häufig noch erwerbstätig bleiben.

Zum Vergleich: Hofabgabevorschriften in anderen Ländern der EU

Keine Hofabgabeklausel:

Finnland, Griechenland und Österreich

Hofabgabeklausel nur bei Zusatzrente: Polen

Ähnliche Hofabgaberegung wie in Deutschland: Frankreich

Aber: die Rückbehaltsfläche ist in Frankreich mit 5-8 ha deutlich größer als in D - ca. 2 ha). Und die Ehegattenrente wird auch gezahlt, wenn der Betriebsleiter nicht abgibt.

In Deutschland ist die Hofabgaberegung also am weitestgehenden und am strengsten.

Koalitionsvertrag vom November 2013

„Die Bundesregierung steht auch weiterhin zur Alterssicherung der Landwirte (...); diese bleib[t] als eigenständige[s] Alterssicherungssystem erhalten. Wir werden die Reform der Agrarsozialversicherung intensiv begleiten. Dabei wird die Hofabgabeklausel neu gestaltet.“

Stand der Debatte Frühjahr 2014:

CDU/CSU: HAK muss bleiben & modifiziert werden.

SPD: HAK muss ersatzlos gestrichen werden.

2013 beauftragte das BMEL das Von-Thünen-Institut (vTI) mit einem Gutachten „Agrarstrukturelle Wirkungen der Hofabgabeklausel“.

Ergebnis:

→ **Mit der HAK** haben wachsende Betriebe frühere Zugriffsmöglichkeit auf Flächen auslaufender Betriebe. Es gibt nur einen geringen Anteil von Betriebsinhabern über 65.
→ **Ohne HAK** wäre eine teilweise Weiterbewirtschaftung auslaufender Betriebe (ohne Nachfolger) neben dem Rentenbezug für einige weitere Jahre zu erwarten. Mittelfristig kämen aber auch diese Flächen aber wieder auf dem Markt, da die Weiterbewirtschaftung stark von ökonomischen Überlegungen, der gesundheitliche Situation und der persönlichen Motivation der Betroffenen abhängt und daher nicht beliebig verlängerbar ist.

Sozial- und gesellschaftspolitisch ist die Klausel jedoch kaum noch zu begründen:

Insbesondere die Inhaber kleinerer Betriebe ohne Nachfolger in der Familie und in Regionen mit unterdurchschnittlichem Pachtpreinsniveau müssen Altersarmut befürchten. Die HAK wird auch als ungerechte Sanktion empfunden [„Jahrzehnte eingezahlt und jetzt im Alter keine Rente“]. Das starre Festhalten daran erscheint besonders im Hinblick auf die Angleichung der Bedingungen zwischen allgemeiner Rentenversicherung und AdL seit 1995 problematisch: Andere Selbstständige, etwa Anwälte, Ärzte oder Handwerksmeister, können als Rentner unbegrenzt dazu verdienen und trotzdem gleichzeitig Rente beziehen. Gerade das schürt auch den Verdacht einer Diskriminierung von Landwirten gegenüber anderen Selbstständigen.

Ein zusätzliches Problem der LSV: interne Akzeptanz

Das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem ist auch durch Erosion des Systems von innen gefährdet: u.a. Möglichkeit der Beitragsbefreiung ab 400 € außerlandwirtschaftlichem monatlichem Einkommen pro Monat wird stark in Anspruch genommen. Die Befreiung führt jedoch dazu, dass sich viele Akteure aus dem Solidarsystem verabschieden, dieses dadurch erkennbar schwächen und wegen des meist recht niedrigen DRV-Rentenniveaus gleichzeitig Altersarmut riskieren.

Lösungsvorschlag des Thünen-Gutachtens:

Die Studie empfiehlt Anpassungen, um agrarstrukturelles Steuerungsziele und soziale Absicherungsfunktion der AdL besser miteinander vereinbar zu machen. Die Vorschläge sind jedoch durchaus umstritten.

„Am zweckmäßigsten erscheint die Einführung einer Rente mit Abschlag für Landwirte, die mit Ausnahme des Abgabepflichtigen alle weiteren Voraussetzungen für den Altersrentenbezug erfüllen.“

Bundesminister Schmidt:

„Die Hofabgabeklausel ist nicht unabdingbar für die Eigenständigkeit des agrarsozialen Sicherungssystems, aber sie stellt einen wichtigen Baustein dar. (Agrar-Europe 1/2015)

DBV: „Die Einführung einer um 10% geminderten Rente würde zu einer faktischen Abschaffung der Hofabgabeklausel führen. Das lehnen wir als DBV ganz entschieden ab. Damit würde die strukturpolitische Wirkung aufgehoben und das Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Frage gestellt. (dbk, 11/2014)“

6. Warum geht die Diskussion um die eigenständige LSV in Deutschland weiter, und was machen die Österreicher besser?

Die österreichische „Sozialversicherung der Bauern“ SVB ist vergleichsweise gut mit dem deutschen System vergleichbar. Die Hofabgabeklausel wurde zwischen 1993 und 2000 sukzessive aufgegeben, dennoch zeigt die Altersstruktur der SVB-Pflichtversicherten, dass die Anzahl der über 65-jährigen landwirtschaftlichen Unternehmer nach wie vor sehr gering ist. Insofern hat die Abschaffung der Hofabgabepflichtung in Österreich nach einhelliger Ansicht der Experten keine nachteiligen agrarstrukturellen Folgen gehabt.

Zu beachten ist dabei, dass zwar die Betriebsstrukturen in Österreich durchaus mit denen im Süden der Bundesrepublik vergleichbar sind, aber der Unterschied zwischen den deutschen

und österreichischen Sicherungskonzeptionen bzw. Übergabepraktiken ist doch erheblich:

In Österreich ist die Erwerbsminderungsrente, bei der eine Hofabgabe nach wie vor erforderlich ist, bei männlichen landwirtschaftlichen Unternehmern der Regel-Rentenfall. Die vergleichsweise sehr viel geringere Anforderungsschwelle einer Erwerbsminderungsrente und die deutlich attraktivere Leistungshöhe sind wohl ausschlaggebend dafür. Die Landwirte geben ihre Betriebe entweder an ihre Ehefrauen oder einen Hofnachfolger ab und arbeiten neben dem Bezug ihrer Erwerbsminderungsrente oft genug weiter im Betrieb mit. Die Abgabe an Nachfolger wird durch Anreize der **Junglandwirteförderung** besonders unterstützt. Gerade bei Ehegattenabgaben kann man aber davon ausgehen, dass sich trotz der Erwerbsminderungsrente an den realen Verhältnissen nur wenig ändert.

7. Ist das eigenständige System gefährdet?

Die Diskussion um die HAK ist symptomatisch für die Agrarsozialpolitik als politischer Balanceakt. Die Frage stellt sich also: Hängt die eigenständige AdL wirklich und unbedingt am Fortbestand der Hofabgabeklausel?

Kontra: HAK benachteiligt Landwirte gegenüber anderen Selbständigen, andere EU-Länder kommen auch gut ohne HAK aus.

Pro: Beim kompletten Wegfall der HAK sind die systemrelevanten Bundeszuschüsse gefährdet und damit die Eigenständigkeit der AdL.

Gibt es überhaupt Alternativen zur AdL?

Option 1: Privatisierung (= Rückkehr zu den Verhältnissen von 1957)

Option 2: Integration in die Deutsche Rentenversicherung

→ **Dafür:** Zahlreiche Selbständige sind dort bereits versichert (z.B. Handwerker), sie kennt keine Hofabgabeklausel

→ **Dagegen:** keine Beitragszuschüsse für Betriebe mit niedrigem Einkommen und keine Betriebs- und Haushaltshilfe

Fazit:

Eine Integration der AdL in die DRV ist weder weder für Landwirte noch für das allgemeine System vorteilhaft; der einzige Profiteur wäre der Bundesfinanzminister.

Und eine eigenständige agrar-soziale Sicherung ist nur im Verbund aller Sicherungsbereiche überlebensfähig!

Diskussion

Warum ist es oft so schwierig und langwierig, einen Beratungstermin zu bekommen?

Bei der Neustrukturierung wurde ein Personalabbau von 25% festgelegt. Damit ist nicht einmal das Stammpersonal zu halten. Die Materie ist aber so hochkomplex, dass man Spezialisten unbedingt braucht.

Wer berät eigentlich außer den SVLFG-Geschäftsstellen?

Auch der Bauernverband ist mit der Beratung beauftragt und wird dafür bezahlt, deshalb ist er auch zur Beratung verpflichtet.

Für eine gute Beratung braucht es aber großes Vertrauen, und das ist gegenüber dem BV oft nicht gegeben!?

Die Beratung ist (siehe HAK) möglicherweise nicht immer so unparteiisch, wie man sich das als AbL-Mitglied wünschen würde.

Die Beratung durch den Bauernverband wird oft als dessen eigene Leistung dargestellt (oder zumindest diesem Eindruck nicht widersprochen), dabei arbeiten die Geschäftsstellen des BV nur im Auftrag und werden gut dafür bezahlt!

Der Deutsche Bauernverband arbeitet bei den Sozialversicherungs-Beratungen tatsächlich im Auftrag der SVLFG und erhielt 2013 für die Beratung der Landwirte in Sachen Alterskasse alleine über 2 Mio. Euro.

Warum wird solch eine umfangreiche Dienstleistung eigentlich nicht ausgeschrieben, sondern einfach vergeben?

Gute Frage... muss man an den Gesetzgeber richten.

Die Leistung der bäuerlichen Familien für die Kindererziehung wird nicht genügend gewürdigt!

Das ist auch im System der allgemeinen Rentenversicherung so. Dazu bräuchte es ein grundsätzliches Umdenken über den gesellschaftlichen Wert von Familienarbeit.

Was ist mit einer Klage gegen die HAK?

Es wurde bereits geklagt, aber ohne Erfolg, auch wenn sie ein „Fremdkörper im Sozialrecht“ ist.

Was ist mit der Beitragsbefreiung ab 400 € Einkommen pro Monat außerhalb der Landwirtschaft?

Das hat der Gesetzgeber leider zugelassen, es wird aber dem Gedanken der solidarischen und sozialen Sicherung nicht gerecht. Die Leute denken oft kurzsichtig an Liquidität statt an Vorsorge, und am Ende droht Altersarmut, weil die DRV-Rente von niedrigen Einkommen auch recht niedrig ausfällt. Dabei ist die Rente pro eingezahltem Euro ist bei der AdL dank der Förderung oft deutlich höher als in der DRV!

Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es zur Änderung der HAK?

- a) Anhebung auf 8 ha Rückbehalt.
- b) Ehegattenregelung abschaffen – das führt aber u.U. zur inneren Auflösung des Systems, wenn sich ein Partner befreien lässt und ungestört weitermacht, während der andere Rente bezieht.
- c) Rentenstaffelung: wer nicht abgibt, bekommt zunächst keine, dafür später bei Abgabe eine höhere Rente.

Wie geschieht die Einstufung der Risikogruppen in der BG?

Die wurde von der Vertreterversammlung auf Vorschlag von Gutachtern festgelegt. Auch das sind komplizierte Regelungen, Beispiel: bei Pferden wird zur Berechnung eines von 16 verschiedenen Produktionsverfahren angewendet plus das Stockmaß.

Die Beitragsstruktur ist ungerecht, besonders kleinere (bäuerliche) Betriebe werden stärker belastet!

Wegen der hohen Bundesmittel-Zuschüsse bedingt die politische Vorgabe/Einschätzung auch gewisse Ungerechtigkeiten.

Wichtig: die BG ist eine Sozialversicherung und nur der politische Weg führt zu einer Änderung! Die AbL sollte unbedingt an den nächsten Sozialwahlen teilnehmen, damit sie Vertreter in die Gremien schicken kann.

Sozialwahlen 2017:

Fristen werden vom Bundes-Wahlbeauftragten bekannt gegeben (ca. Ende 2016).

Die Drittelparität ist festgeschrieben:

3 Listen:

* Arbeitgeber (mindestens ein AN)

* Arbeitnehmer

* Selbstständige ohne AN.

Alle Versicherten sind stimmberechtigt.

Bei mehr als einer Liste pro Gebiet muss gewählt werden. Unterstützungsunterschriften für die Listenaufstellung sind nötig.

Die AbL alleine ist zu schwach, sie sollte sich unbedingt mit anderen Gruppen verbünden, Beispiele: BDM, Verband der Landwirte im Nebenerwerb. Zusammen könnte eine Chance auf ein Vorstandsamt mit entsprechenden Einflussmöglichkeiten bestehen.

Stimmungsbild:

Soll eine Liste nur mit AbL angestrebt werden?

1 Ja übrige Teilnehmer: Nein

Soll eine Liste zusammen mit BDM, VLN u.a. angestrebt werden?

1 Nein übrige Teilnehmer: Ja